

von Rechtsanwalt **Phil Salewski**

Erhöhungen für Mindestlohn, Mini- und Midijobs: Formularsammlung zum Arbeitsrecht aktualisiert

Im Zuge einer Gesetzesänderung, beschlossen auf Grundlage des Koalitionsvertrags der Bundesregierung, gelten ab dem 01.10.2022 ein neuer Mindestlohn sowie neue Höchstverdienstgrenzen für Mini- und Midijobs. Ab sofort werden die neuen Werte in der [Muster- und Formularsammlung zum Arbeitsrecht](#) berücksichtigt.

I. Erhöhung von Mindestlohn und Anhebung der Verdienstgrenzen für Mini- und Midijobs

Unter der Zielsetzung, die Kaufkraft zu stärken und einen Impuls für die wirtschaftliche Erholung zu setzen, wird zum 01.10.2022 der gesetzliche Mindestlohn von 10,45€ auf 12,00€ angehoben.

Damit für Beschäftigte eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden bei neuem Mindestlohn überhaupt möglich ist, wird gleichzeitig die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte („Minijobber“) von 450,00€ auf 520,00€ angehoben.

Ab dem 01.10.2022 sind Verdienste bis zu 520,00€ im Monat daher steuer- und sozialabgabenfrei.

Angehoben wird auch der Verdienstrahmen, der gesetzlich als „Übergangsbereich“ gilt und mithin Midijobs betrifft, in denen Angestellte vom gesetzlichen Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung befreit sind.

Ab dem 01.10.2022 können Beschäftigte, die monatlich zwischen 520,01€ und 1.600,00€ (bisher: 450,01€ bis 1.300,00€) verdienen, von den sozialversicherungsrechtlichen Privilegien des Übergangsbereichs profitieren.

II. Aktualisierung der Muster- und Formularsammlung zum Arbeitsrecht

Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns sowie die Anhebung der Verdienstgrenzen für Mini- und Midi-Jobs zum 01.10.2022 werden ab sofort in der Muster- und Formularsammlung zum Arbeitsrecht berücksichtigt.

Die betroffenen Dokumente wurden bereits umfangreich aktualisiert.

Die Formularsammlung zum Arbeitsrecht ermöglicht Arbeitgebern die schnelle, unkomplizierte und zuverlässige Handhabung von arbeitsrechtlichen Fallgestaltungen – ganz ohne die Notwendigkeit teurer individueller Rechtsberatung vom Anwalt.

Sie deckt rechtlich die Bereiche des Arbeitsvertrags- und des Arbeitnehmerdatenschutzrechts ab und

beinhaltet derzeit das Folgende:

Arbeitsvertragsrecht

- Abmahnungen für verhaltensbedingte Vertragspflichtverletzungen
- Arbeitsvertrag
- Arbeitsvertrag für Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midi-Jobs)
- Arbeitsvertrag für die befristete Beschäftigung
- Arbeitsvertrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte ("Minijobber")
- Arbeitsvertrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit flexiblen Arbeitszeiten (Arbeit auf Abruf)
- Arbeitsvertrag für Werkstudenten
- Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
- Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) zum Abschluss mit Arbeitnehmern
- Muster-Aufhebungsvertrag für das Arbeitsverhältnis
- Muster-Hinweisschreiben über Urlaub mit Bitte um rechtzeitige Beantragung
- Muster-Nachweisschreiben zur Erfüllung der Informationspflichten über wesentliche Arbeitsbedingungen ab dem 01.08.2022
- Zusatzvereinbarung für die anteilige Arbeitsverrichtung aus dem Home Office (Hybridmodell Homeoffice und Präsenzarbeit)
- Zusatzvereinbarung für die Arbeit aus dem Home Office
- Zusatzvereinbarung über ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot
- Zustimmungsvereinbarung für die Einführung von Kurzarbeit
- stetige Erweiterung + Aktualisierung

Arbeitnehmerdatenschutz

- Betriebsvereinbarung zur Regulierung der Nutzung betrieblicher E-Mail-Konten
- Datenauskunft gegenüber Arbeitnehmern
- Datenschutzerklärung für das Arbeitsverhältnis
- Erklärung des Arbeitnehmers zur Verpflichtung auf den Datenschutz (Datengeheimnis)
- Veröffentlichung von Arbeitnehmerfotos im Internet: Einwilligungserklärung mit Datenschutzhinweisen
- Weisung zur Untersagung der privaten Nutzung betrieblicher Arbeitsmittel
- stetige Erweiterung + Aktualisierung

Das Beste: die Sammlung wird stetig aktualisiert und laufend erweitert.

Mandanten können das Paket direkt aus dem Mandantenportal [hier](#) buchen.

Nicht-Mandanten können das Paket [hier](#) bestellen.

Autor:

RA Phil Salewski

Rechtsanwalt